

Einführung in das Zivilrecht I
Vorlesung am 5.11.2007

Personen

Prof. Dr. Thomas RUFNER

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15943>

Fall

A und B erscheinen bei Rechtsanwalt R. Sie wollen künftig ihren Lebensunterhalt damit verdienen, dass sie professionell Parties veranstalten. Beide machen sich aber Sorgen über das Risiko. Sie haben Angst davor, bei einem Misserfolg ihre gesamten Ersparnisse zu verlieren und möchten wissen, wie sie Ihr Unternehmen so gestalten können, dass ihr Risiko möglichst gering ist.

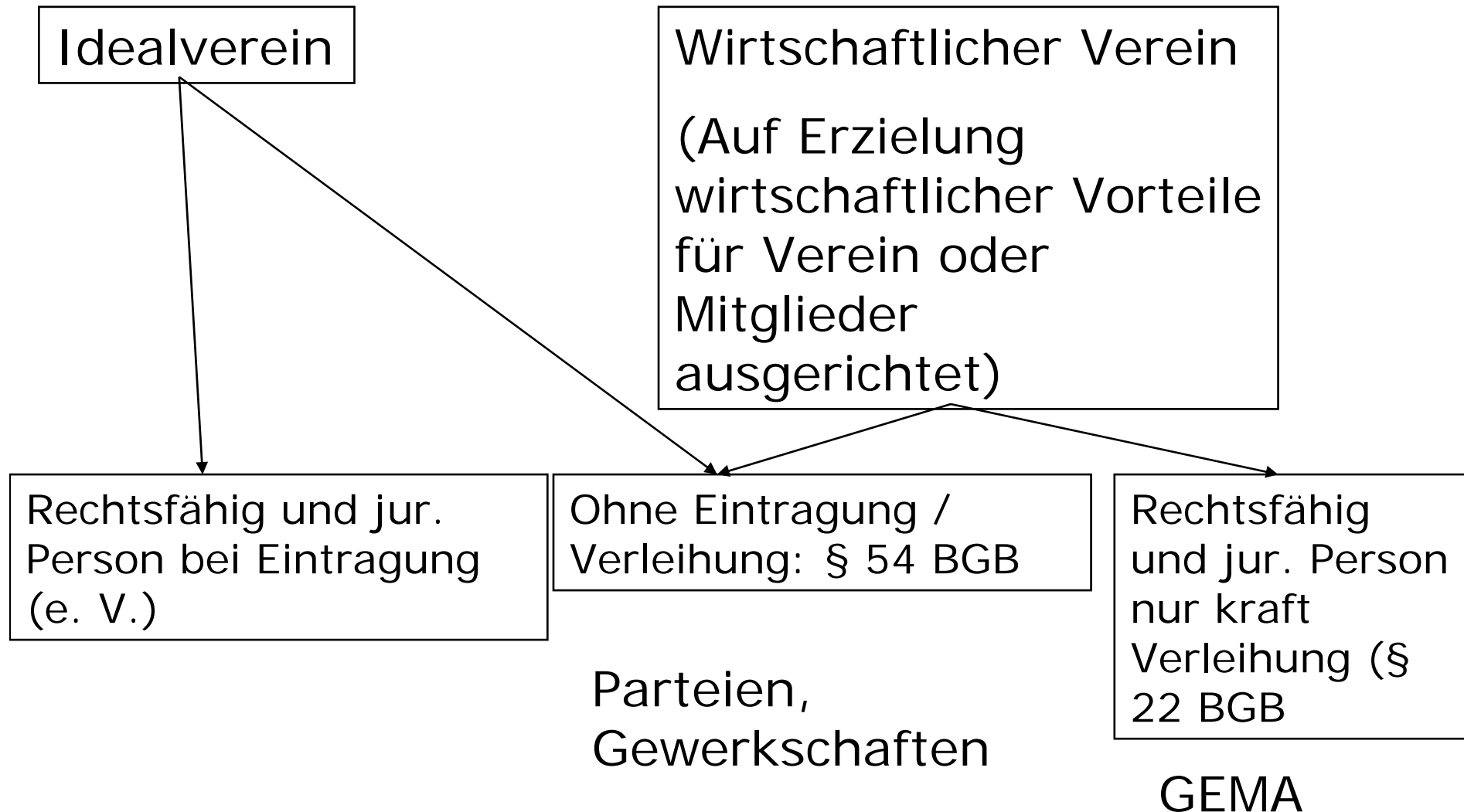
Die Regelung des Personenrechts im BGB

- Natürliche Personen §§ 1-12
 - Rechtsfähigkeit, Volljährigkeit, Wohnsitz, Namensrecht
- Verbraucher und Unternehmer (§§ 13, 14)
- Juristische Personen
 - Vereine, §§ 21-79.
 - Stiftungen, §§ 80-88
 - Juristische Personen des öffentlichen Rechts, § 89

Der Verein

- Freiwillige Personenvereinigung
- Zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks gegründet
- Auf Dauer angelegt
- Körperschaftliche organisiert
- Vom Wechsel der Mitglieder unabhängig
- Mit einem Gesamtnamen versehen
(Vgl. Leipold 430).

Arten von Vereinen



Nicht eingetragene Vereine

- Idealvereine:
 - Angleichung an das Recht des e. V.
 - Keine Haftung der Mitglieder
 - Aber: Haftung des Handelnden nach § 54 S. 2 BGB
- Wirtschaftliche Vereine
 - Geltung von § 54
 - Unbegrenzte Haftung der Mitglieder für Schulden

Wichtige Vorschriften des Vereinsrechts

- Vertretung durch den Vorstand (Organ des Vereins, § 26 BGB).
- Haftung für Fehlverhalten der Organe (§ 31 BGB)
- Mindestmitgliederzahl: 7, § 56 BGB.
- Anforderungen an die Satzung: §§ 57, 58 BGB

Besondere Arten von wirtschaftlichen Vereinen

- Aktiengesellschaft und GmbH
 - Eigentlich keine Gesellschaften (Personenverbände) sondern (wirtschaftliche) Vereine (Verbandspersonen).
 - Voraussetzung der Rechtsfähigkeit ist die Aufbringung eines Mindestkapitals (GmbH: € 25.000; AG: € 50.000).
 - Die so genannten Kapitalgesellschaften wurden vom BGB-Gesetzgeber dem Handelsrecht zugeordnet und kommen deshalb im BGB nicht vor.

Die Stiftung

- Rechtlich verselbständigtetes Vermögen.
- Rechtsfähig und juristische Person nach § 80 BGB.

Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts

- Gebietskörperschaften: Bund, Länder und Gemeinden
- Sonstige Körperschaften: Universitäten, Religionsgesellschaften
- Anstalten (AöR): Studentenwerk, Rundfunkanstalten
- Stiftungen: ZB Stiftung Preußischer Kulturbesitz

Eigenarten aller juristischen Personen

- Fähigkeit, selbst Rechte und Pflichten innezuhaben.
- Haftung der juristischen Person, keine Haftung ihrer Mitglieder.
- Die juristischen Personen sind nur durch ihre Organe handlungsfähig:
 - Die Organe schließen Verträge als Vertreter der jur. Person (§ 26 Abs. 2 BGB).
 - Fehlverhalten der Organe verpflichtet die jur. Person zum Schadensersatz (§ 31 BGB).

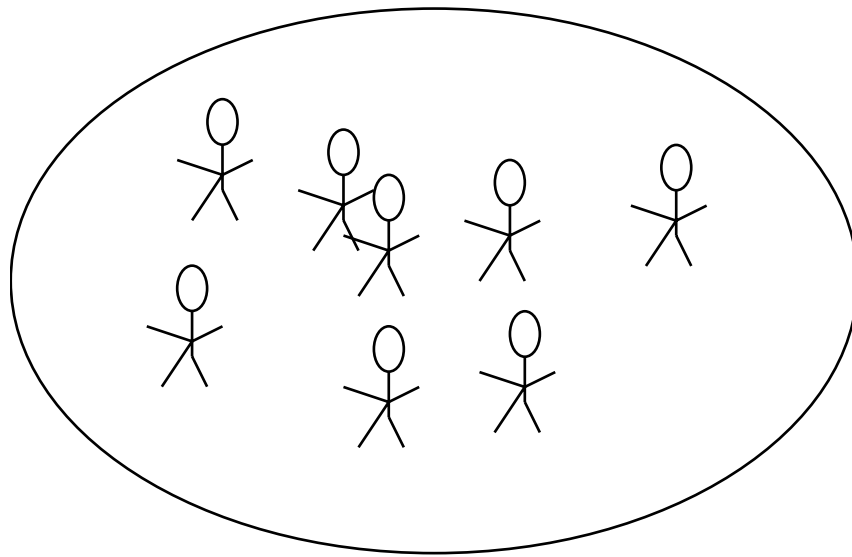
Die Personengesellschaften

- Gesellschaft bürgerlichen Recht (GbR, §§ 705 ff. BGB).
 - Mehrere schließen sich zusammen, alle haften unbegrenzt.
- Offene Handelsgesellschaft (§§ 105 ff. HGB)
 - Sonderform der GbR, die auf Handelsgeschäfte ausgerichtet ist.
- Kommanditgesellschaft (§§ 161 ff. HGB)
 - Sonderform der OHG: Ein oder mehrere Komplementäre haften voll, die Kommanditisten beschränkt.

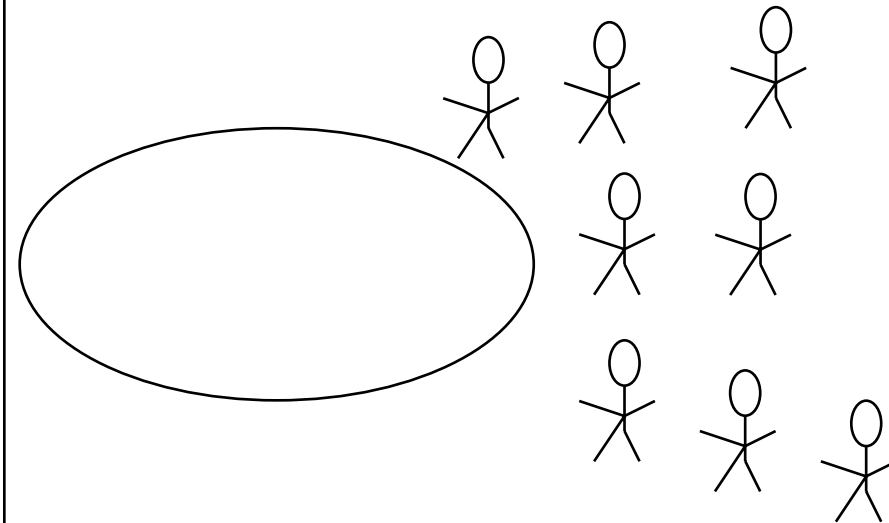
Rechtsnatur der Personengesellschaften

- Auch die Personengesellschaften können Träger von Rechten und Pflichten sein.
- Aber: Die Personengesellschaften sind gegenüber ihren Mitgliedern nicht verselbständigt.
 - Grundsätzlich unbeschränkte Haftung der Mitglieder.
 - Darum bezeichnet man die Personengesellschaften nicht als juristische Personen und spricht von Teilrechtsfähigkeit.

Personengesellschaften und juristische Personen



Mitglieder bilden die
Personengesellschaft
(Personenverband)



Die juristische Person
steht selbständig
neben den Mitgliedern

Einführung in das Zivilrecht I
Vorlesung am 6.11.2007

Personen (Schluss) / Gegenstände 1: Sachen und Rechte

Prof. Dr. Thomas RUFNER

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15943>